

Satzung des Turn- und Sportverein Sasel von 1925 e.V.
vom 5. Juni 1997 und Änderungen vom 23. Juni 2000, 6. Mai 2009,
22. November 2012, 18. Juni 2015, 18. Mai 2017, 04. Juni 2019, 27. August 2020, 26. August 2021
und 30. Mai 2024

Seite 1

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechterspezifische Formulierung verzichtet. Gemeint sind stets Personen jeder Geschlechtsidentität. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins allen Personen in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Turn- und Sportverein Sasel von 1925 e.V. hat seinen Sitz in Hamburg-Sasel, Saseler Parkweg. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 07.12.1953 unter der Nummer 5286 beim Amtsgericht Hamburg.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Primärer Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Stadtteils Sasel. Hierfür können auch erzieherische, kulturelle und künstlerische Angebote oder aber Kombinationen daraus zugänglich gemacht werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (4) Satzungsgemäße Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.
- (5) Mitglieder des Vorstands sowie Funktionsträger sonstiger satzungsgemäßer Vereinsämter können auch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie der Haushaltslage, auf der Grundlage von Dienstverträgen, gegen Entgelt für den Verein tätig sein. Für Abschluss, Ergänzung oder Auflösung diesbezüglicher Verträge ist der Vorstand ermächtigt, er ist insofern von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, Mitarbeiter für die Vereinsverwaltung einzustellen. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte, Vertragsbeginn sowie Vertragsende ist der im Sinne von § 26 BGB amtierende Vorstand zuständig, er nimmt auch die Funktion des Arbeitgebers wahr.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. und der jeweils sportbezogenen Fachverbände. Weitere Mitgliedschaften in Vereinigungen, die den in § 2 Abs. 1 genannten Zweck verfolgen, sind möglich.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Der Verein will durch sportliche und kulturelle Kinder- und Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Der Verein will in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher und kultureller Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickeln, dabei insbesondere den Anteil und die aktive Beteiligung von Mädchen und Frauen auf allen Ebenen des Sports sowie der Kultur fördern.
- (10) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen aufgrund sexueller Identität entschieden entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Verstöße durch Mitglieder gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss aus dem Verein führen. Der Verein verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport. Sollten gegen Personen, die hauptamtlich, im freiwilligen Dienst, neben- oder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, Ermittlungs- oder Strafverfahren geführt werden, die in § 72 a Abs. 1 SGB VIII angeführt werden, oder sie wegen solcher Taten verurteilt werden, sind diese Personen von Kontakten mit Minderjährigen ausgeschlossen. Sofern die betreffende Person Mitglied im Verein ist und Kontakte zu Minderjährigen nicht ausgeschlossen oder der Ausschluss nicht sichergestellt werden kann, ruht die Mitgliedschaft bis zum Abschluss der Verfahren. Im Falle einer Verurteilung hat der Verein das Recht, das Mitglied auszuschließen, wenn anders Kontakte nicht sicher vermieden werden können. Wird die Ermittlung eingestellt oder kommt es nicht zu einer Verurteilung, wird der Verein den Sachverhalt bewerten und, sofern dies ohne jedes Risiko für Minderjährige möglich ist, den Kontakt wieder zuzulassen und die Mitgliedschaft wieder aktivieren.
- (11) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an:

- aktive Mitglieder
 - a) Erwachsene ab 18 Jahre
 - b) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - c) Jugendliche ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - d) fördernde (passive) Mitglieder

e) Ehrenmitglieder

(2) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

(3) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ernannet werden kann, wer sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber die Rechte der aktiven Mitglieder. Ehemalige Mitglieder des Vorstands können vom Vorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende sind Ehrenmitglieder.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der vom Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein muss.

(2) Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedarf es der Einwilligung mindestens eines gesetzlichen Vertreters, der sich gleichzeitig verpflichtet, alle Zahlungsverpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme oder die Ablehnung einer Mitgliedschaft in den Verein wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. In der Ablehnungsmitteilung ist darauf hinzuweisen, dass der Abgelehnte die Möglichkeit hat, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um den Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand den Mitgliedern vorzutragen.

(4) In die Tennisabteilung werden neue Mitglieder nur aufgenommen, wenn dadurch keine Überbelastung der vereinseigenen Tennisplätze und der Tennishalle eintreten. Die Überprüfung erfolgt in der Regel zum 31.12. eines jeden Jahres.

(5) Die Mitgliedschaft entsteht nur für die in dem Aufnahmeantrag angegebene und vom Vorstand schriftlich bestätigte Sportart. Für die Ausübung weiterer Sportarten bzw. für die Ummeldung in eine andere Sportart des Vereins ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Erweiterung der Mitgliedschaft bzw. Ummeldung in eine andere Sportart ist erst nach schriftlicher Bestätigung des Vorstands wirksam. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichten sich die Antragsteller, die Vereinsatzung und die ggf. bestehenden Abteilungsordnungen verbindlich anzuerkennen und die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen. Eine Änderung von einer aktiven Mitgliedschaft in eine fördernde (passive) Mitgliedschaft ist nur zum Quartalsende eines Jahres im Voraus möglich. Sie ist spätestens einen Monat vorher der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Anlässen wie langfristigen Sportunfällen, langfristigen Krankheiten oder Auslandsaufenthalten auf schriftlichen Antrag und Vorlage von Nachweisen Beiträge zeitlich befristet zu erlassen. Verlängerungen der Befristungen sind auf Antrag möglich. Die Anträge und Nachweise sind der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher einzureichen. Ein rückwirkender Erlass der Beiträge ist nicht möglich.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

- a) Ein Austritt (Tennis siehe nachstehende Sonderregelung) ist nur zum Quartalsende eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss in Textform inklusive eigenhändiger Unterschrift gegenüber dem Vorstand erfolgen und bis zum letzten Tag des jeweiligen Vormonats in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Ein Austritt aus der Tennisabteilung ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss in Textform inklusive eigenhändiger Unterschrift gegenüber dem Vorstand erfolgen und bis zum 31.10. des Jahres in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Bei Kindern und Jugendlichen ist ein Austritt nur mit Zustimmung mindestens einem der gesetzlichen Vertreter wirksam.

Die Wirksamkeit der Kündigung und der Austrittszeitpunkt werden den ausscheidenden Mitgliedern in Textform bestätigt. Die Rücknahme einer Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- b) Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Todestag als ausgeschieden.
- c) Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, sich unsportlich verhalten, die ihren Zahlungsverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zu einer Anhörung zu geben. Der Vorstand kann vor seiner Entscheidung eine Schlichtungskommission einberufen, diese besteht aus mindestens vier aktiven Abteilungsleitungen. Erhebt das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch, gilt der Ausschluss als anerkannt.
- d) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste und damit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.
- e) Mitglieder, die gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstoßen, bzw. diese missachtet haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dazu gehört auch die Verletzung des Ehrenkodexes des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

(7) Vereinseigentum, das sich in den Händen ausscheidender Mitglieder befindet, ist spätestens am Ende der Mitgliedschaft unaufgefordert an den Verein herauszugeben.

§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge, die je nach Sportart unterschiedlich sein können. Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann Sonderaufnahmegebühren und Sonderbeiträge mit Zustimmung der Abteilungsleiter festlegen.

(2) Die Aufnahmegebühr ist nach schriftlicher Bestätigung zusammen mit dem ersten Beitrag fällig. Sofern sich für die Sportart ein monatlicher Beitrag ergibt, ist dieser jeweils vierteljährlich im Voraus spätestens am 10. des ersten Monats im Quartal fällig. Bei Zahlungsverzug sind die Mahnkosten von dem säumigen Mitglied zu entrichten. Die Mahnkosten legt der Vorstand dem Aufwand entsprechend fest.

(3) Bei Wiedereintritt ausgeschiedener Mitglieder ist eine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten.

(4) Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann allein die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen dürfen höchstens einmal im Kalenderjahr nur bis zur maximalen Höhe eines zweifachen Jahresgrundbeitrages erhoben werden. Die Umlage ist unter Angabe eines bestimmten Verwendungszwecks zu erheben. Sofern der Verwendungszweck erfüllt ist und die Sonderumlage nicht vollständig verbraucht wurde, ist über die Verwendung des überschießenden Betrages erneut durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

(5) Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs einer Abteilung des Vereins, kann allein die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vorstandes die Erhebung von abteilungsspezifischen Umlagen beschließen. Bezüglich Höhe, Verwendung und Verbrauch gelten die gemäß Absatz 4 geltenden Regelungen entsprechend.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Abteilungsversammlungen; sie können auch in alle Ämter gewählt werden.

(2) Jugendliche Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr und ordentliche Mitglieder bis zu 21 Jahren haben Stimmrecht gemäß der Jugendordnung in der Jugendvollversammlung des TSV Sasel, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) die Gebühren und Beiträge sowie Umlagen rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse sowie der Bankverbindung in Textform mit eigenhändiger Unterschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.
- d) die Jugendvollversammlung, (geregelt in der Jugendordnung des Vereins)
- e) der Jugendausschuss

(2) Die Amtszeit eines Funktionsträgers der Organe sowie in Abteilungsleitungen einzelner Abteilungen endet automatisch

- a) mit dem Ausschluss aus dem Verein oder;
- b) dem Austritt aus dem Verein oder;
- c) dem Verlust der Mitgliedschaft oder Anordnung einer Betreuung für die Person des Mitglieds oder;
- d) für den Fall des Verlustes/ Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechtes gem. § 45 Strafgesetzbuch (Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechtes) oder
- e) für den Fall, wenn der Funktionsträger im direkten Kontakt zu betreuenden Kindern und Jugendlichen steht und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung i.S. des §72a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder in Textform einzuladen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen an diese E-Mail-Adresse zu erhalten.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen einzuladen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich oder in Textform einzureichen und müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle zugestellt sein.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Der Vorstand nach §26 BGB kann in besonderen Fällen statt einer realen Mitgliederversammlung eine virtuelle Mitgliederversammlung durch moderne Kommunikationstechniken durchführen (z.B. Telefon- oder Videokonferenzen). Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

(7) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort oder Link zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort / der gültige Link mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgewordene E-Mail-Adresse bekannt gegeben. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das gültige Zugangswort / den Link per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Legitimationsdaten, Zugangswort oder Link keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt somit durch die Einwahl der Teilnehmer in eine Telefon- oder Videokonferenz mittels der zugegangenen vertraulichen Zugangsdaten.

(8) Eine virtuelle Mitgliederversammlung richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

- a) Die Einberufung erfolgt gem. § 8 Absatz 2 der Satzung.
- b) Jede ordnungsgemäß einberufene virtuelle Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- c) Die Dauer und Einzelheiten von Diskussionen hängen von der Art des Mediums ab. Einzelheiten der Diskussionen und Art und Weise der Stimmabgabe legt der Vorstand fest. Abstimmungen können mittels einer geeigneten Abstimmungssoftware durchgeführt werden. Über den Einsatz einer geeigneten Abstimmungssoftware entscheidet der Vorstand.
- d) Die Dauer der virtuellen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und in der Einladung angekündigt.

(9) Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist nicht berechtigt, über die Auflösung oder die Namensänderung des Vereins zu entscheiden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme von Berichten,
 - Jahresbericht des Vorstands,
 - Kassenbericht,
 - Prüfungsbericht des Kassenprüfungsausschusses,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Entgegennahme von Berichten der Abteilungsleiter,
4. Bestätigung des Vereinsjugendleiters - § 12 (1) f,
5. Wahlen - des Vorstands - § 12 (1) a-e,
 - von 3 Kassenprüfern - § 13 (1)jeweils für die Dauer von 3 Jahren,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 19),
8. Einsetzung von Ausschüssen für Sonderaufgaben,
9. Beschlussfassung über Anträge.
10. Beschlüsse über Umlagen (siehe § 5)

(2) Soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, können jugendliche Mitglieder und deren gesetzliche Vertreter sowie Gäste an den Versammlungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann ihnen zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilt werden. Sie haben aber keinen satzungsgemäßen Anspruch auf Teilnahme und auch kein Stimmrecht.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(2) Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands, bei Neuwahlen und bei der Bestätigung des Vereinsjugendleiters übernimmt das Mitglied des Kassenprüfungsausschusses die Versammlungsleitung, das über das Ergebnis der Prüfung berichtet hat.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Versammlungsleitung benennen.

(4) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(6) Die Wahl des Vorstands sowie der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses und die Bestätigung des Vereinsjugendleiters erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt, sonst durch offene Abstimmung.

(7) Für die Wahl des Vorstands sowie der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang wieder Stimmengleichheit, so sind weitere Wahlgänge erforderlich, bis ein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Wahlvorschläge für bestimmte Ämter können nur für solche Mitglieder gemacht werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliche Bewerbung für das Amt und die Zusage vorliegen, bei einem entsprechenden Wahlausgang das Amt auch anzunehmen.

(9) Für den Fall einer virtuellen Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 6 ff. gilt bezüglich der Beschlussfassung Folgendes:

Die stimmberechtigten Mitglieder können über die einzelnen beschlussrelevanten Punkte der Tagesordnung auch vor einer virtuellen Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail abstimmen, indem sie dem Vorstand spätestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung wie vorstehend unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Beschlussgegenständen entscheiden.

Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Stimmabgabe bzw. der E-Mail bei der Geschäftsstelle des Vereins entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als ungültige Stimme und wird nicht berücksichtigt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 11 Dokumentation von Beschlüssen, Niederschriften

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle für die Mitglieder einsehbar.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Vereinsjugendleiter.

mindestens 2 der Vorsitzenden.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den drei Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Verein wird gegenüber Dritten durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand zu (1) a-e wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vereinsjugendleiter (1) f wird von der Jugendvollversammlung für 3 Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

(4) Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

(5) Wählbar sind grundsätzlich nur Mitglieder des Vereins, welche mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Mitglieder des Vereins, welche in einem anderen Sportverein ein Vorstandsamt bekleiden, sind für den Vorstand dieses Vereins nicht wählbar.

(6) Für Vorstandsmitglieder, die während der Amtszeit ausscheiden, sind auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung Nachwahlen für die restliche Amtszeit vorzunehmen. Der Vorstand ist berechtigt, die vakanten Ämter im Vorstand bis zur Nachwahl kommissarisch zu besetzen.

(7) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch Erklärung in schriftlicher oder textlicher Form gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach §26 BGB erklärt werden.

(8) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss grundsätzlich im Rahmen von Präsenzsitzungen.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form fassen (z.B. schriftliche Umlaufbeschlüsse, Telefon- oder Videokonferenzen, Beschlussfassung per E-Mail) fassen.

(9) Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende; bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied gemäß §26 BGB.

(10) Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wobei mindestens ein Mitglied des Vorstands gemäß §26 BGB anwesend sein muss.

(11) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12a Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

(2) Je nach der Finanzlage des Vereins kann der Vorstand einen Geschäftsführer auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages anstellen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Einzelheiten der Anstellung werden in einem Anstellungsvertrag und einer Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.

(3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Absatz 2 besonderer Vertreter des Vereins nach §30 BGB. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Geschäftsführer erhält vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.

(4) Der Vorstand kann die Bestellung eines Geschäftsführers vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand.

(5) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis richtet sich die Vertretungsmacht nach der Bestellungsurkunde. Alle anderen Rechtsgeschäfte, die nicht in der Bestellungsurkunde niedergelegt sind, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.

(6) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegen ausschließlich beim Vorstand.

(7) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.

§ 13 Kassenprüfungsausschuss

(1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung zu prüfen. Zu diesem Zweck ist es ihnen gestattet jederzeit, Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen zu nehmen.

(3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Darüber hinaus sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in vom Vorstand festgelegte Abteilungen. Sie bestehen aus den Mitgliedern, die sich für die betreffende Sportart im Verein angemeldet haben und bestätigt wurden. Die Abteilungen können sich nach den Grundsätzen dieser Satzung Geschäftsordnungen geben, die aber nur mit Genehmigung des Vorstands für die Abteilungsmitglieder verbindlich werden.
- (2) Die Abteilungen vertreten ihre Interessen gegenüber dem Vorstand durch ihren Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter wird von den Abteilungsmitgliedern gewählt und bedarf danach der Bestätigung durch den Vorstand. Kommt es nicht zu einer abteilungsinternen Wahl oder wird der Gewählte nicht vom Vorstand bestätigt, kann der Vorstand einen Abteilungsleiter einsetzen.
- (3) Im Interesse des Vereins kann der Vorstand einen Abteilungsleiter auch abberufen.
- (4) Die Abteilungsleiter führen ihre Abteilungen in Abstimmung mit dem Vorstand nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Sportverwaltung.
- (5) Überschüsse aus allen von dem Verein und seinen Abteilungen durchgeführten Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.
- (6) Mitgliederversammlungen einzelner Abteilungen (Abteilungsversammlungen) richten sich nach den Grundsätzen von §8 und §10 der Satzung.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der Wortlaut des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Vermögen

- (1) Alle Beiträge sowie sonstige Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung anteiligen Vereinsvermögens. Dies gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 17 Haftung

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (2) Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportstätten oder in den Räumen des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; dies gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter des Vereins.
- (4) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne §2 dieser Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt auch, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig Ansprüche herleiten können.
- (5) Der Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Der Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

§ 18 Datenschutz

- (1) Alle Organe und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren. Die erneute Bestellung ist zulässig.

§ 19 Auflösung und Namensänderung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinsnamens oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann jederzeit erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Beschluss auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung fassen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Übergangsbestimmung

Die bisher praktizierten Abteilungen und die dafür angemeldeten und bestätigten Mitgliedschaften bleiben bestehen.

Die Satzung vom 9.April 1953, die Neufassung vom 10.Juni 1968 sowie die Änderungen vom 5.Oktober 1970, vom 28.Januar 1975, vom 23.März 1981, vom 29.April 1988 und vom 28.April 1989 sind durch die Neufassung dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Die Satzung vom 05.Juni 1997, einschl. der Änderungen vom 23.Juni 2000 § 12, vom 6.Mai 2009 § 2 Absatz 4, vom 22.November 2012 § 4 (5), (7) a) und § 12 (1), vom 18. Juni 2015 § 2 (1), (2), (4), (5), (6), (7) und (8) und vom 18. Mai 2017 § 4 (3) und § 18 (2).

Die Satzung in der Fassung vom 18. Mai 2017 wurde am 04.Juni 2019 wie folgt geändert:

Ergänzung §2 Abs. 9-11; Ergänzung §3 Abs. 3; Ergänzung §4 Abs. 7 lit. d) und e); Änderung in der Überschrift §5 und Ergänzung in §5 Abs. 4 und 5; Ergänzung in §6 Abs. 5; Änderung in §7 und Ergänzung §7 Abs. 2; Ergänzung §8 Abs. 2 und Abs. 4; Änderung und Ergänzung §9 Abs. 1; Änderung in §10 Abs. 2m 6, 7; Einfügung eines neuen §12a (Geschäftsführer); Ergänzung §12 Abs. 5, der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und ergänzt. Änderung und Ergänzung §17 Abs. 3, Abs. 4-6 neu, §18 neu, bisheriger §18 wird neu §19.

Die Satzung wurde am 27.August 2020 wie folgt geändert:

Ergänzung des §8 durch Einfügung neuer Absätze 6-9. Ergänzung des §10 durch Einfügung eines neuen Absatzes 9. Ergänzung des §12 durch Einfügung neuer Absätze 7-11. Ergänzung des §14 durch Einfügung eines neuen Absatzes 6.

Die Satzung wurde am 26.August 2021 wie folgt geändert:

Änderungen in § 2 Abs. 1, 2 und in Absatz 3 Satz 2 sowie Änderung in § 19 Abs. 2

Die Satzung wurde am 30.Mai 2024 wie folgt geändert:

Ergänzung in § 2, Absatz 1 , in §2, Absatz 10, Gestrichen wurde § 4, Absatz 6, eine Ergänzung bei § 4, Absatz 7(neu 6) Punkt a und c, Änderung der Nummerierung von Absatz 7 in Absatz 6, Absatz 8 in Absatz 7 , Ergänzung § 6, Absatz 5, Ergänzung § 8, Absatz 8 Punkt a , Änderung § 9 Absatz 1, Punkt 4,5 und 7, einzelne Streichungen in § 10, Absatz 6 und Absatz 8, Ebenfalls wurden im Rahmen der Satzungsänderung Rechtsschreibanpassungen sowie Vereinheitlichungen der Unterpunktbezeichnungen durchgeführt.

Hamburg, den 31.05.2024

gez. Marcus Benthien gez. Dorothee Schmahl gez. Thomas Roßmanith gez. Detlef Hellwege
1.Vorsitzender 2.Vorsitzende 3. Vorsitzender Schatzmeister